

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern

Elektronisch: peter.raible@bfe.admin.ch

18. März 2019

Vernehmlassung zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Hierfür sind auch die Rahmenbedingungen für die Kernkraft entscheidend, da die Kernkraft immer noch einen Hauptpfeiler der Stromversorgung in der Schweiz darstellt. Deshalb ist wichtig, dass bis zum Auslaufdatum der jeweiligen Kernkraftwerke nicht unnötige und ungerechtfertigte Mehrkosten für die Betreiber entstehen.

In unserer Stellungnahme möchten wir uns zu zwei wichtigen Punkten in der Revision äussern: Die Streichung des pauschalen Sicherheitszuschlags von 30% sowie die Senkung der Anlagerendite und der Teuerungsrate.

Streichung des pauschalen Sicherheitszuschlags von 30% (Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Anhang 1 Ziff. 3):

Da seit der Kostenstudie von 2016 eine neue Methodik zur Berechnung der voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten zur Anwendung kommt, welche sehr viel detaillierter ist als bei den früheren Kostenstudien, ist eine mehrfache Absicherung der Unsicherheiten definitiv nicht mehr adäquat. Hinzu kommt, dass die Kostenschätzung alle fünf Jahre erfolgt, so dass neue Entwicklungen berücksichtigt werden können. Dadurch werden allfällige Erhöhungen der Kosten berücksichtigt, was dann in höhere Beiträge der Eigentümer in die Fonds mündet, was wiederum einem automatischen Korrektiv gleichkommt. Der Sicherheitszuschlag war aus Sicht von economiesuisse bereits in der Vergangenheit ungenügend begründet und unverhältnismässig. Mit der neuen Berechnungsmethodik hat

ein pauschaler Sicherheitszuschlag gar jegliche Berechtigung verloren. Somit begrüssen wir die nun geplante Streichung des pauschalen, 30-prozentigen Sicherheitszuschlages ausdrücklich.

Senkung der Anlagerendite und der Teuerungsrate:

Eine Anpassung der Bemessungsparameter ist bezüglich Anlagerendite und Teuerungsrate nicht angebracht. Da das finanzmathematische Modell einen sehr langen Zeithorizont abdeckt, müssen auch die zur Anwendung gelangenden Annahmen bezüglich Anlagerendite und Teuerungsrate auf lange Frist sachgerecht und angemessen sein. Dies schliesst aus unserer Sicht eine Anpassung alle 5 Jahre aus, weil sich langfristige fundamentale Veränderungen dieser Annahmen nur über längere Zeiträume feststellen und abschätzen lassen. Gleichzeitig würde eine regelmässige, sich kurzfristig am aktuellen Umfeld orientierende Änderung dieser Parameter die Planbarkeit der Finanzierung von Stilllegung und Entsorgung erheblich beeinträchtigen, was beim Fehlen einer sachlichen oder empirischen Evidenz weder zielführend noch vertretbar ist.

Zudem wird die in der SEFV vorgegebene Realrendite von 2% seit Jahren erreicht resp. deutlich übertroffen. Die durchschnittlich erzielte Realrendite des Stilllegungsfonds beträgt seit seiner Gründung im Jahr 1985 bis Ende 2017 4,25 %, jene des Entsorgungsfonds seit 2002 3,57 %. Per Ende 2017 lag das Fondsvermögen somit insgesamt 800 Millionen Franken über dem Soll. Somit sind beide Fonds klar auf Kurs. Die Realrendite setzt sich aus einem risikolosen Zinssatz sowie einer Risikoprämie zusammen. Auch bei einer zukunftsgerichteten Betrachtung ist eine Realrendite von 2 % für die heute gültigen Anlagestrategien der Fonds eine konservative Annahme. Mit dem erwarteten realen Langfristzinssatz gemäss Einschätzung der Bundesverwaltung von 1,5 % (dieser basiert auf langfristigen historischen Werten) und den Risikoprämien der Anlagestrategie von rund 2 % (auch die Risikoprämien sind langfristig relativ stabil) lässt sich folglich eine langfristig zu erwartende Realrendite im Bereich von 3,5 % herleiten. Dass diese Grössenordnung nicht unrealistisch ist, zeigen die annualisierten historischen Realrenditen des Entsorgungsfonds von 3,57 % bzw. des Stilllegungsfonds von 4,25 %.

Somit wird mit einer Realrendite von 2% den finanziellen Risiken und Unsicherheiten in der Zukunft bereits genügend Rechnung getragen. Mit einer nicht gerechtfertigten Reduktion der Realrendite würden unverhältnismässige und unnötige Zusatzkosten entstehen. Wir empfehlen deshalb, die Anlagerendite und die Teuerungsrate nicht wie vorgesehen zu senken.

Wir beantragen daher folgende Änderung im Anhang 1 'Anlagerendite und Teuerungsrate':

Der Beitragsberechnung nach Artikel 8a Absätze 1 und 2 werden zugrunde gelegt:

1. eine Anlagerendite von ~~2,4~~ 3,5 Prozent (nach Abzug der Kosten für die Vermögensbewirtschaftung inkl. Bankgebühren und Umsatzabgaben);
2. eine Teuerungsrate von ~~0,5~~ 1,5 Prozent.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt